

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

ZVB

Hinweis	1	Sicherheitsleistung (§§ 16 und 17)	5
1. Leistungsverzeichnis (§ 1).....	1	39. Bürgschaften (§§ 16 und 17)	6
2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)	1	40. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)	6
3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)	1	41. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	6
4. Preisermittlungen (§ 2)	1	42. Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)	6
5. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)	1		
6. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)	1		
7. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 3)	1		
8. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)	1		
9. Ausführungsunterlagen (§ 3)	1		
10. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)	1		
11. Baustelle, Baubereich (§ 4)	1		
12. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)	2		
13. Berufsgenossenschaft (§ 4).....	2		
14. Bautagesberichte (§ 4)	2		
15. Baustellenräumung (§ 4)	2		
16. Kontrollprüfungen (§ 4 Abs. 1).....	2		
17. Werbung (§ 4 Abs. 1)	2		
18. Anlagen im Baubereich (§ 4 Abs. 2)	2		
19. Umweltschutz (§ 4).....	2		
20. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)	2		
21. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6).....	3		
22. Witterungseinflüsse (§ 6).....	3		
23. Verteilung der Gefahr (§ 7).....	3		
24. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 3 ff.).....	3		
25. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)	3		
26. Bewachung und Verwahrung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)	3		
27. Versicherungen	3		
28. Abnahme (§ 12)	3		
29. Mängelansprüche (§ 13)	4		
30. Abrechnung (§ 14)	4		
31. Preisnachlässe (§§ 14 und 16).....	4		
32. Rechnungen (§§ 14 und 16).....	4		
33. Stundenlohnarbeiten (§ 15)	5		
34. Zahlungen (§ 16).....	5		
35. Überzahlungen (§ 16).....	5		
36. Abtretung (§ 16)	5		
37. Aufrechnung (§ 16).....	5		
38.			

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei der Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.

4. Preisermittlungen (§ 2)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

- 4.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

6. Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers für Teile der Leistung oder für die gesamte vertraglich geforderte Leistung erteilt worden, sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot erfassten und beeinflussten Leistungen und Aufwendungen abgegolten, die zur vollständigen, mängelfreien und termingerechten Ausführung des vom Nebenangebot bzw. vom Änderungsvorschlag erfassten Leistungszieles erforderlich werden.

Übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Ausarbeitung und Ausführung eines Nebenangebotes oder Änderungsvorschlages bauseits gestellte Unterlagen (z.B. Bodengutachten, Baugrundgutachten und anderes) als Grundlage, hat er diese Unterlagen in bezug auf Vollständigkeit und Verwertbarkeit für seinen Vorschlag genauestens zu überprüfen, gegebenenfalls eigene Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen.

Das gleiche gilt für die Entnahme von Massen- und Mengenangaben aus bauseits gestellten Unterlagen.

Bei schuldhafter Verletzung der in vorgenannten Sätzen aufgeführten besonderen Anforderungen an die Überprüfungspflicht, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Risiken in bezug auf Preis (Vergütung), Vollständigkeit, vertraglich geforderte Ausführungsqualität, Fehlerfreiheit und zeitgerechte Herstellung seines Nebenangebotes und/oder Änderungsvorschlages.

7. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 3)

- 7.1 Wird die Ausführung von Bedarfspositionen beauftragt, gelten die vereinbarten Preise bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Mengenansatzes bis zu 100 v.H.
- 7.2 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8. Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v.H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, so frühzeitig anzugeben, dass die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 9.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

10. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

- 10.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 10.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Einhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

11. Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- 11.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

11.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

12. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)

12.1 Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.

12.2 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4fach), sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.

12.3 Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

13. Berufsgenossenschaft (§ 4)

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

14. Bautagesberichte (§ 4)

14.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

14.2 In Bautagesberichten aufzunehmende Angaben von Bedeutung können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

15. Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen.

16. Kontrollprüfungen (§ 4 Abs. 1)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

17. Werbung (§ 4 Abs. 1)

Jegliche Plakatierung von Bauzäunen und Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber selber oder ein mit seinem Einverständnis tätig werdender Dritter sind berechtigt, die Bauzäune zur Plakatierung als Werbefläche zu nutzen.

18. Anlagen im Baubereich (§ 4 Abs. 2)

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

19. Umweltschutz (§ 4)

19.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19.2 Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ - abgedruckt im Straßenbau von A bis Z - und die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten. Bei schuldhafter Beschädigung von Bäumen erfolgt die Schadensberechnung nach dem Sachwertverfahren (vgl. Werner Koch, Aktualisierte Gehölzwerttabellen, Bäume und Sträucher als Grundstücksbestandteile an Straßen, in Parks und Gärten sowie in der freien Landschaft einschl. Obstgehölze, 2. Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft e.V., Karlsruhe 1987 und Zeitschrift Versicherungsrecht 1974, Seite 1154 ff.) und ggf. aufgrund der von der Umweltbehörde - Garten- und Friedhofsamt herausgegebenen „Kleinvertragspreisliste für Landschaftsbauarbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall den Auftraggeber von den vom Eigentümer geltend gemachten Ersatzansprüchen freizuhalten.

20. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

20.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

20.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat bevorzugt kleine oder mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags vereinbar ist.

Er hat die VOB/B zum Vertragsbestandteil mit seinen Nachunternehmern zu machen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

20.3 Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 1 § 1b Satz 1 Arbeitnehmerüber-

lassungsgesetz (AÜG) die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig ist.

- 20.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Jeder beabsichtigte Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat auch Steuernummer und Finanzamt des vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben.

Soweit die vorgesehene Übertragung von Teilleistungen solche betrifft, die nicht in dem Antrag zum Einsatz von Nachunternehmern - NU - nach Nr. 6 BwB enthalten sind, hat der Auftragnehmer die Notwendigkeit der beabsichtigten Weitervergabe zu begründen.

- 20.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergift, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 20.2 und 20.3 gelten entsprechend.
- 20.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

21. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber darauf entstehenden Schaden zu ersetzen.

22. Witterungseinflüsse (§ 6)

- 22.1 Verlängerungen der Ausführungsfristen wegen Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (auch infolge von Witterungseinflüssen) begründen keine Ansprüche auf Vergütung. Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 bleiben unberührt.
- 22.2 Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Zeitraum bemessen sind, werden bei Behinderung durch Witterungseinflüsse folgendermaßen verlängert:

Für die Fristverlängerung werden die zur Arbeitsausführung vorgesehenen Arbeitstage berücksichtigt, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens drei Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

- 22.3 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Ziffer 22.2 nicht.

23. Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung gehören über die in § 7 Abs. 2 genannten Leistungen hinaus auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Verschub-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z.B. Verschub- oder Absenkklage, befunden haben.

24. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 3 ff.)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 8 oder Ziffer 20 oder Ziffer 27 verstößt,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,
- oder gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 13 verstößt.

Vor der Kündigung erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

25. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

26. Bewachung und Verwahrung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 26.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 26.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

27. Versicherungen

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von

1.000.000,00 EUR

besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist dem Auftraggeber - spezifiziert nach Deckungssumme und Selbstbehalt - von Vertragsabschluss an nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

28. Abnahme (§ 12)

- 28.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

28.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

28.3 Die Regelung des § 12 Abs. 5 wird ausgeschlossen.

29. Mängelansprüche (§ 13)

Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

30. Abrechnung (§ 14)

30.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

30.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

30.3 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).
- Unterschriften und Datum.

30.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

30.5 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind in EURO auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

30.6 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistungen hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.

31. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

Ist ein Preisnachlass als Betrag (Pauschalsumme) angeboten, dann gilt dieser als Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer) und wird anteilig von allen Zahlungen abgezogen.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

32. Rechnungen (§§ 14 und 16)

32.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

32.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis auszuführen. Sofern bei Auftragserteilung dem Auftragneh-

mer eine GAEB Datei D86 / P86 übergeben wurde, sind zusammen mit den Abschlags- bzw. Schlussrechnungen vom Auftragnehmer Aufmassdateien der Kennung D11 (REB) zu liefern.

32.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit besonderem Ausweis der Umsatzsteuerbeträge (sofern darin enthalten) anzugeben.

32.4 Über den Zeitpunkt und die Bereithaltung der einzusehenden Unterlagen ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen.

32.5 Die Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung zu erstellen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

Die Zeitschriften sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Auf den Rechnungen und Lieferscheinen ist der Bezug zum Auftrag durch Angabe der Auftrags- (Bestell-) Nr. und dem PSP-Element herzustellen. Die Rechnungen müssen alle notwendigen Angaben nach geltendem Steuerrecht enthalten.

Rechnungsanschrift:

33. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

33.1 Der Auftragnehmer hat über die Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

33.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

34. Zahlungen (§ 16)

34.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

34.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

34.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

34.4 Soweit nicht anders vereinbart, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 2 v.H. bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang.

34.5 Ein vereinbartes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) abgezogen, bei der die vereinbarte Zahlungsfrist eingehalten wird.

35. Überzahlungen (§ 16)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

36. Abtretung (§ 16)

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger seine Entscheidung mit.

37. Sicherheitsleistung (§§ 16 und 17)

37.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher bis zur Abnahme entstandener Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich geänderter und zusätzlicher Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 Satz 1, auf die Abrechnung, auf Mängelansprüche (ausgenommen bei der Abnahme vorbehaltene Mängel) und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nur ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR ohne Umsatzsteuer zu leisten. Ihre Höhe beträgt 5 v.H. der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer. Die Auftragssumme versteht sich einschließlich späterer Nachträge und Zusatzleistungen. Der Auftraggeber kann die entsprechende Erhöhung der Sicherheit verlangen bzw. bei erst nachträglichem Überschreiten der Wertgrenze erstmals eine Sicherheit einfordern.

Die Sicherheit ist als Bürgschaft zu stellen. Der Auftragnehmer kann die Sicherheit nicht durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld ersetzen; das Wahlrecht des Auftragnehmers aus § 17 Abs. 3 wird insoweit ausgeschlossen.

Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Zuschlag, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

37.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung aller nach der Abnahme entstandener Mängelansprüche einschließlich der bei Abnahme vorbehaltenen Mängel sowie auf die nach der Abnahme entstandenen Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 v.H. der Abrechnungssumme zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Sicherheit ist mit der Schlussrechnung als Bürgschaft zu stellen. Geschieht dies nicht, nimmt der Auftraggeber einen Einbehalt vor, den der Auftragnehmer ablösen kann.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bürgschaft zurückzuweisen und stattdessen einen Einbehalt vorzunehmen, wenn er wegen gegen den Auftragnehmer bestehenden Ansprüchen Vergütung zurückbehalten will. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Bürgschaft binnen der Frist nach § 16 Abs. 3 Nr. 1, spätestens aber mit einer eventuellen Teilzahlung auf die Schlussrechnung an den Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftragnehmer kann den Einbehalt nach Erledigung der Ansprüche des Auftraggebers durch Bürgschaft ablösen.

37.3 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und bei Vorauszahlungen nach § 16 Abs. 2 ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

37.4 Hinterlegungsbeträge oder Sicherheitseinbehalte werden vom Auftraggeber auf einem eigenen Verwahrgeldkonto geführt, sie werden nicht auf ein Sperrkonto eingezahlt. Eine Verzinsung zu Gunsten des Auftragnehmers findet nicht statt.

37.5 Für die Rückgabe der Sicherheiten für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche gilt § 17 Abs. 8 mit der Maßgabe, dass statt der in Nr. 2 genannten Frist die vertraglich vereinbarte Gewährleistungsfrist und wenn diese nicht bestimmt ist die Fristen des § 13 Abs. 4 gelten.

37.6 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

37.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

38. Bürgschaften (§§ 16 und 17)

38.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

38.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

38.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wird verzichtet, soweit die Gegenforderung weder unbestritten noch rechtskräftig festgestellt ist.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist

38.4 Die Bürgschaft ist über den jeweiligen Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

39. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

40. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Verpflichtungen des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die hiermit verbundenen Nachweispflichten sind zu beachten.

41. Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Dem Auftragnehmer werden für die Ausführungsphase des Bauvorhabens alle Bauherrenpflichten aus der Baustellenverordnung gem. § 4 der BaustellV übertragen.

Der Auftragnehmer trägt somit die Verantwortung Dritter zur Umsetzung der BaustellV. Er hat alle Maßnahmen gem. § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 in eigener Verantwortung zu treffen und darf diese Pflichten nicht an einen Nachunternehmer weiter vergeben.

Die Aufgabenwahrnehmung kann an einen geeigneten SiGe-Koordinator weiter vergeben werden (z.B. an ein Ingenieurbüro), die Verantwortung verbleibt jedoch bei dem Auftragnehmer.

Die erforderliche Qualifikation des Koordinators gemäß den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30 Ziffer 4) ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Als Nachweis werden

die Zertifikate der Fortbildungsveranstaltungen (Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Spezielle Koordinatorenkenntnisse) anerkannt.

Ein Verzeichnis mit den bei dem Auftraggeber bereits zugelassenen Koordinatoren kann bei dem Auftraggeber abgerufen werden.

Der zuständige Bauleiter oder anderes mit der Bauleitung beauftragtes Personal ist als Koordinator nicht zugelassen.